

2. Änderung der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen vom 07.11.2001

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 die 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek vom 07.11.2001 beschlossen. Rechtsgrundlagen (§§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 113, 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen vom 07.11.2001)

1. Das Gebührenverzeichnis als Bestandteil und Anlage der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1) Benutzungsgebühren

- (1) Grundschüler der Stadt Bad Salzungen und Kurgäste (Inhaber einer Kurkarte) sind von der Benutzungsgebühr befreit
- (2) Jahresgebühr pro Benutzer nach dem vollendeten 18. Lebensjahres **12,00 Euro**
(entspricht einer monatlichen Gebühr von 1,00 Euro)
- (3) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Empfänger von ALG I und von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Nachweis) sowie Schwerbehinderte **3,00 Euro**
- (4) Familienkarten für Benutzer mit mindestens einem Kind und Partnerkarten **15,00 Euro**

2) Gebühren für Ersatzleistungen

- (1) Ersatz eines Benutzerausweises für einen Erwachsenen **4,00 Euro**
- (2) Ersatz eines Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Empfänger von ALG I und Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Nachweis) sowie Schwerbehinderte **2,00 Euro**
- (3) Bei umfangreicher Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit kann eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, oder wenn dies nicht

möglich ist, in Höhe des nach billigem Ermessen der Behörde des Zeitwertes erhoben bzw. eine Ersatzbeschaffung gefordert werden. Das gilt auch, wenn nach der 3. Mahnung keine unverzügliche Rückgabe der Medieneinheit erfolgt.

3) Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist (Säumnisgebühren) bzw. pro zugestellter Mahnung

- (1) 1. Mahnung ab 1. Tag nach Überschreitung der Ausleihfrist **2,00 Euro**
- (2) 2. Mahnung ab 4 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist **4,00 Euro**
- (3) 3. Mahnung ab 8 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist **6,00 Euro**

Bei Nichtbeachten der 3. Mahnung droht der Ausschluss aus der Benutzung der Bibliothek und Ersatzbeschaffung der nicht zurückgegebenen Medien auf Kosten des Benutzers.

4) Gebühren für weitere Leistungen der Bibliothek

- (1) Kopien pro Blatt
 - I. Schwarz-Weiß-Kopie A4 **0,20 Euro**
 - II. Schwarz-Weiß-Kopie A3 **0,40 Euro**
- (2) Ausdrücke pro Blatt
 - I. Schwarz-Weiß-Druck **0,20 Euro**
- (3) Bestsellerservice pro Medieneinheit **2,00 Euro**

5) Internetgebühren pro Stunde **2,00 Euro**

6) Leihverkehr

- (1) Pro Fernleihvorgang zuzüglich anfallender Portokosten **2,00 Euro**

2. Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Salzungen, den 25.09.2013

Bohl
Bürgermeister

Siegel